

Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Simmern / Hunsrück vom 21. November 2006

Präambel

Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind unverzichtbare Grundwerte, die ein friedliches Zusammenleben ohne Angst vor Gefährdungen und Belästigungen erst ermöglichen. Sie sind Voraussetzung für das soziale und wirtschaftliche Gedeihen einer Kommune und für die Lebensqualität ihrer Bürger. Verbandsgemeindeverwaltung und Polizei bauen in Sachen Kriminalprävention, Sicherheit und Ordnung auf eine Partnerschaft, die im Rahmen der Umsetzung dieser Gefahrenabwehrverordnung intensiviert wird.

Diese Verordnung wird zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen und reagiert damit auf Missstände, die häufig zu Beschwerden geführt haben.

Aufgrund der §§ 1, 9 und 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats vom 21. November 2006 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebote und Verbote
- § 3 Aufenthaltsverbote
- § 4 Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den **öffentlichen Straßen** gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park-, Markt- und Dorfplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- 3) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind insbesondere
 - alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Bushaltestellen, Grillplätze, Wartehäuschen, Schulgelände, Sportanlagen, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen und Kinderspielflächen sowie der Zeltplatz der Ortsgemeinde Ravengiersburg,
 - Das Gelände der gemeindlichen Bürger- und Mehrzweckhäuser,
 - Das Hunsrückhallen-, Schloss- und Rathausgelände,
 - Sowie durch Beschilderung ausgewiesene öffentliche Anlagen,auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf **öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen** ist es verboten,
1. in aggressiver oder der öffentlichen Ordnung störenden Form zu betteln,
 2. Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, Lärm zu verursachen oder Verunreinigungen vorzunehmen oder zu hinterlassen **und** dadurch andere Personen erheblich zu belästigen oder zu gefährden,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. diese Straßen und Anlagen sowie Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Bäume, Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen oder zu beschädigen,
 6. Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Bänke, Spielgeräte, Schilder, Schutzhütten, Zäune oder Absperrgitter zweckwidrig zu benutzen, sie zu besprayen, zu verunreinigen, zu beschädigen, zu zerstören oder an andere Orte zu verbringen,
 7. ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anzubringen, die Rechte der Parteien und Wählergruppen bleiben unberührt,
 8. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen; dies gilt nicht für Messen, Märkte und die verkaufsoffenen Sonntage innerhalb der jeweiligen Veranstaltungsorte. Die Rechte der Parteien und Wählergruppen bleiben unberührt,
 9. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern.
- (2) In folgenden Bereichen dürfen **Hunde** nur angeleint und mit geeignetem Führer geführt werden:
- a) auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb bebauter Ortslagen,
 - b) auf dem Schinderhannesradweg,
 - c) auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen, welche direkt an die Bebauung angrenzen (Ortsrandwege),
 - d) sowie in öffentlichen Anlagen.
- Außerhalb der in Satz 1 genannten Bereiche sind Hunde auf Aufforderung umgehend anzuleinen.
- (3) **Eisflächen auf Gewässern** in öffentlichen Anlagen, insbesondere die Eisfläche des Simmersees, dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

§ 3 Aufenthaltsverbote

- (1) In nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen ist es verboten, sich außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten.
- (2) Zu diesen öffentlichen Anlagen gehören auch die Schulgelände und Sportanlagen der Rottmannschule, der Dr.-Kurt-Schöllhammer-Schule, der Regionalen Schule Simmern, des Herzog-Johann-Gymnasiums, der Berufsbildenden Schulen, der Hunsrückschule sowie der Kreismusikschule. Soweit durch Beschilderung ein Aufenthaltsverbot nur für Unberechtigte ausgesprochen wird, berechtigt zum Aufenthalt unter anderem auch der kommunikative Gemeingebrauch, soweit andere Personen nicht belästigt werden.
- (3) Zu den öffentlichen Anlagen nach Absatz 1 gehört auch die Tiefgarage am Zentralparkplatz der Stadt Simmern/Hunsrück. Zum Aufenthalt hier ist berechtigt, wer sich aufhält, um sein Fahrzeug zu parken, abzuholen oder zum Zwecke des Ein- und Ausladens des Fahrzeugs die Tiefgarage aufsucht.
- (4) Weiterhin ist es in den Anlagen nach Abs. 1 – 3 verboten, dort ohne Zustimmung des Trägers Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.

§ 4**Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten. Die Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde legitimieren sich durch besonderen Ausweis.

§ 5**Ausnahmen**

Auf Antrag können Ausnahmen von dieser Gefahrenabwehrverordnung zugelassen werden. Die Tätigkeit öffentlich Bediensteter sowie deren Beauftragter im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags ist generell gestattet.

§ 6**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **auf öffentlichen Straßen** oder **in öffentlichen Anlagen**
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder der öffentlichen Ordnung störenden Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Lärm verursacht oder Verunreinigungen vornimmt oder hinterlässt und dadurch andere Personen erheblich belästigt oder gefährdet,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 öffentliche Straßen und Anlagen, Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Bäume, Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt oder beschädigt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 öffentliche Einrichtungen zweckwidrig benutzt, besprayt, verunreinigt, beschädigt, zerstört oder an andere Orte verbringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb bebauter Ortslagen, auf dem Schinderhannesradweg, auf Ortsrandwegen oder in öffentlichen Anlagen nicht anleint oder Hunde als nicht geeigneter Führer ausführt oder Hunde ohne geeigneten Führer ausführen lässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb der mit Anleinplicht versehenen Bereiche nicht umgehend nach Aufforderung anleint.
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt.

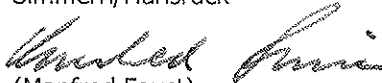
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 sich auf den dort genannten Schulgeländen und Sportanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 sich in der Tiefgarage am Zentralparkplatz der Stadt Simmern/Hunsrück unberechtigt aufhält,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen Alkohol oder andere berauschende Mittel ohne Zustimmung des Trägers zu sich nimmt,
 5. entgegen § 4 Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 - 8 sowie des § 2 Abs. 2 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Simmern/Hunsrück, den 21. November 2006

Verbandsgemeindeverwaltung
Simmern/Hunsrück


(Manfred Faust)
Bürgermeister